



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

**Per E-Mail**

An die Vorsitzende des Innen-  
und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/3935

Ihr Schreiben vom  
10.12.2014-L 21

Unser Zeichen  
LRH 132

Telefon 0431 988-0  
Durchwahl 988-8940

Datum  
23. Januar 2015

**Anträge zur Änderung des NDR-Staatsvertrages (Drucksachen 18/1761 und 18/1834)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den oben genannten Drucksachen Stellung zu nehmen.

Zur Frage der „**Informationsfreiheit im NDR-Staatsvertrag**“ verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 30.01.2014 (Umdruck 18/2349 zur Drucksache 18/1288).

Die Abwägung der folgenden Punkte sollte nicht nur inhaltlich, sondern auch unter Kostengesichtspunkten erfolgen:

Der NDR hat bereits jetzt die **Vielfalt seiner Regionen, ihre Kultur und Sprache** angemessen zu berücksichtigen.<sup>1</sup> Der Landesrundfunkrat hat die Einhaltung der

<sup>1</sup> S. § 5 Ab. 2 Satz 1 NDR-Staatsvertrag.

Programmanforderungen zu überwachen.<sup>2</sup> In seinen Programmen leistet der NDR bereits entsprechende Beiträge. Der NDR hat als Vierländeranstalt die Interessen aller Staatsvertragsländer gleichmäßig zu berücksichtigen. Dies ist zu bedenken, wenn eine staatsvertragliche Konkretisierung angestrebt wird.

Der Frage der **Barrierefreiheit** hat sich der NDR bereits angenommen. Er steht mit den Behindertenverbänden im Dialog und hat nach eigener Darstellung deutliche Fortschritte erzielt. Die Ergebnisse sollten analysiert werden, bevor dieser Bereich reglementiert wird.

Eine Überprüfung der **Zusammensetzung des Rundfunkrates** mit bisher höchstens 58 Mitgliedern sollte nicht dazu führen, dass das Gremium vergrößert wird. Dies wäre nicht nur mit Mehrkosten verbunden, die Erfahrung zeigt, dass die Arbeit in der Regel durch einen Anstieg von Gremienmitgliedern nicht effektiver wird.

Der Landesrechnungshof befürwortet generell **staatsvertragliche Regelungen zum Vergabeverfahren**. In der Vergangenheit hat es diesbezüglich immer wieder Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Rundfunkanstalten und den Rechnungshöfen gegeben. Der NDR hat eine Beschaffungsordnung erlassen, die die Angebotseinholung regelt. Allerdings handelt es sich hier um Soll-Vorgaben.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Aike Dopp

---

<sup>2</sup> S. § 23 Abs. 2 NDR-StV.